

Nr. Anschrift der TÖB / der Bürger [Datum der Äußerung]	vorgebrachte Anregungen / betroffene Regelung	Abwägung / Einarbeitung in die Satzung
1. Handwerkskammer Cottbus PF 100565 03005 Cottbus [20.07.2020]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einige Sachen sind nicht eindeutig definiert, beispielsweise lassen sich keine Auskünfte zu Solaranlagen finden.</li> <li>- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sollten individuell betrachtet werden und die Vorschriften Spielraum für Abweichungen zulassen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Anregung wird berücksichtigt.</b> Solaranlagen zählen zu den technischen Anlagen. Diese wurden in § 4 Abs. 1 Satz 3 neu geregelt.</li> <li>- Grundsätzlich wird jede bauliche Veränderung als Einzelvorhaben betrachtet. Zudem lässt § 9 der Gestaltungssatzung Abweichungen zu, wenn diese mit den öffentlichen Belangen und den Zielen der Satzung vereinbar ist.</li> <li>- <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>
2. IHK Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus [21.08.2020]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 7 Werbeanlagen</li> <li>(2) Im Unterschied zum Satzungsentwurf aus 2004 sind Werbeanlagen an Einfriedungen nicht mehr zulässig. Wir denken, dass eine Ausnahmeregelung wie in 2004 – bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> – wieder aufgenommen werden sollte.</li> <li>(5) Um den Unternehmen einen gewissen Spielraum zur gezielten Kundensprache – auch kurzfristig – zu ermöglichen, bitten wir um eine Ausnahmeregelung für die maximale Überdeckung der Glasfläche auf mindestens die Hälfte.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 7 (2) In der bisher rechtskräftigen Gestaltungssatzung der Stadt sind Werbeanlagen unter § 9 geregelt und die Werbung auf Einfriedungen ist gemäß § 9 (1) ausgeschlossen. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> <li>- § 7 (5) Wie der Name sagt, haben „Schau“fenster eine Funktion und gestalterische Wirkung. Um diese zu wahren, kann einer Umnutzung bis zur Hälfte der Schauflächenfläche nicht zugestimmt werden. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>
3. Landkreis Oberspreewald- Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg  Untere Denkmalschutz- behörde Baudenkmalpflege  [13.08.2020]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der letzte Absatz sollte gestrichen und folgende Absätze ergänzt werden: „Die gesetzliche Grundlage für die Genehmigungspflicht von Maßnahmen an Denkmälern ist der § 9 BbgDSchG. Alle Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 BbgDSchG). Sollten archaische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Die Festlegungen dieser Satzung gelten, soweit aus denkmalrechtlichen Gründen nicht andere Vorgaben umzusetzen sind.“</li> <li>- § 4 Dachaufbauten Es wird empfohlen, bei Dachziegeln zusätzlich die Materialangabe einzufügen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Anregung wird berücksichtigt</b> und der Text in dieser Form in die Vorbemerkungen zur Gestaltungssatzung aufgenommen.</li> <li>- In § 3 Abs.3 Satz 1 ist geregelt „Dachflächen sind... grundsätzlich mit Tonziegeln zu decken.“ Dies wird als eindeutige Materialangabe betrachtet. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>

Nr. Anschrift der TÖB / der Bürger [Datum der Äußerung]	vorgebrachte Anregungen / betroffene Regelung	Abwägung / Einarbeitung in die Satzung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 6 Fassadenmaterial Farben für Türen, Tore und Fenster sollten zur Beruhigung der Gesamterscheinung auf Weißtöne, Grau-, Anthrazit- und Brauntöne eingeschränkt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Stadtzentrum besitzt eine hohe Anzahl von Gebäuden aus der Gründerzeit. Bauzeitlich war es üblich, Fenster, Türen und Tore besonders farblich zu akzentuieren. Es wurden Rot-, Grün- und Blautöne verwendet, wogegen anthrazit und weiß ortsuntypisch sind. Diese Einschränkung ist auch denkmalpflegerisch nicht nachvollziehbar. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 8 Außenanlagen Für Holz- und Metallzäune werden Farbeinschränkungen auf Grau-, Anthrazit- und Schwarztöne sowie holzähnliche Farbtöne und Lasuren empfohlen. Wünschenswert wäre die Aufnahme eines Paragrafen zum Thema Baukörper, in dem nachfolgende Regelungen getroffen werden könnten:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einer Farbeinschränkung wird nicht zugestimmt, da Grün-, Blau- oder Rottöne als Lasuren bei Holz und mitunter bei Metallzäunen bauzeitlich vorhanden sind. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer grundstückübergreifenden Überbauung soll die historische Parzellenstruktur in der Fassade gewahrt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In § 5 Abs. 2 ist formuliert: „Gebäudfassaden sind so zu gestalten, dass ihr Parzellenbezug ... ablesbar bleiben“. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fassaden benachbarter Gebäude sollten durch unterschiedliche Farbgebung und differenzierte Anordnung, Größe und Profilierung von Traufe und Gesimsen unterschieden werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In § 5 Abs. 3 ist formuliert: „... benachbarte Gebäude (müssen sich) mindestens durch gestalterische Gliederung und die Farbgebung unterscheiden“. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschiede in Gebäudehöhe, Dachneigung, Fensterformaten, Stukolemente, Brüstungs- oder Sturzhöhen sind als weitere Differenzierung vorzusehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die heterogenen Baustrukturen im Stadtzentrum von Lauchhammer mit dörflichen Bauten, Gründer- und Zwischenkriegszeitgebäuden sowie einem hohen Anteil baulicher Überformung bedürfen keiner weiteren Regelungen zur Differenzierung von Gebäudehöhen, Dachneigung sowie weiteren Gebäudeteilen. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird empfohlen, Bau- und Traufhöhen durch Höchststraße zu begrenzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Empfehlung wird selbst seitens der rechtlichen Bauaufsicht als strittig angesehen (siehe Stellungnahme) und daher darauf verzichtet. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Neubauten in bestehenden Baustrukturen sollten Haustyp (trauf- oder giebelständig) und vermittelnde Höhen berücksichtigt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da im Gebiet bis auf Ausnahmen eine Giebelständigkeit nicht vorhanden ist, besteht kein Erfordernis zur Festlegung des Haustyps. Das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB wird bei Lückenschließungen in Bezug auf Gebäudehöhen als ausreichend angesehen. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Lückenbauten zwischen Gebäuden mit unterschiedlicher Traufhöhe sollte die neue Traufhöhe zwischen den Bestandsbauten ausgebildet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Empfehlung ist fachlich unbegründet und rechtlich nicht durchsetzbar. <b>Keine Änderung des Satzungstextes.</b></li> </ul>

Nr. Anschrift der TÖB / der Bürger [Datum der Äußerung]	vorgebrachte Anregungen / betroffene Regelung	Abwägung / Einarbeitung in die Satzung
Untere Denkmalschutz-behörde Bodendenkmalpflege [13.08.2020]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Satzungsgebiet betrifft das Bodendenkmal „Ortstage Bockwitz, Dorf-kern, Steinkreuz, Friedhof, Kirche des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Fpl 3 und 4 Bodendenkmal-Nr. 80289“, das in seinem Untergrund Spuren und Hinterlassenschaften aus der Zeit seit der frühesten Besiedlung birgt und daher in seiner Gesamtheit als Bodendenkmal i. S. v. § 2 Nr. 4 BbDSchG zu behandeln ist.</li> <li>- Beschreibung zum Ortskern und zu Dokumentationsmaßnahmen an den Bodendenkmalen</li> <li>- Beschreibung des Schutzzumfangs des Bodendenkmals</li> <li>- Darlegung der Gründe der Unterschutzstellung</li> <li>- Alle Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmalen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1 und 3 BbGDSchG).</li> <li>- Hinweis auf Umgebungsschutz</li> <li>- Hinweis auf Genehmigungsverfahren</li> <li>- Hinweis auf Beteiligung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachlage ist bekannt und wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>- <b>Wird zur Kenntnis genommen</b>, kein Bezug zur Satzung.</li> <li>- <b>Wird zur Kenntnis genommen</b>, kein Bezug zur Satzung.</li> <li>- <b>Wird zur Kenntnis genommen</b>, kein Bezug zur Satzung.</li> <li>- Wiederholung der Hinweise der Baudenkmalpflege - <b>wird berücksichtigt</b> (siehe oben).</li> <li>- Wiederholung der Hinweise der Baudenkmalpflege - <b>wird berücksichtigt</b> (siehe oben).</li> <li>- Wiederholung der Hinweise der Baudenkmalpflege - <b>wird berücksichtigt</b> (siehe oben).</li> <li>- Beteiligung ist unabhängig von Hinweis erfolgt.</li> </ul>
4. SG rechtliche Bauaufsicht/ Kreisplanung  [13.08.2020]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Überarbeitung der Gestaltungssatzung „Stadtzentrum Lauchhammer-Mitte“ mit Rechtskraft vom 08.04.1998 eingereicht. Diese Satzung liegt dem Landkreis nicht vor. Sollte es sich um die Gestaltungssatzung „Innenstadt Lauchhammer-Mitte“ mit Rechtskraft vom 25.05.2007 handeln, ist diese nicht nur für die Trägerbeteiligung, sondern auch für die Beschlussfassungen zu verwenden. Bereits gefasste Bekanntmachungen mit fehlerhaften Angaben und Beschlüssen wären dann zu widerrufen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stadt Lauchhammer hatte bereits mit Austerfigungsdatum 08.04.1998 eine Gestaltungssatzung „Stadtzentrum Lauchhammer-Mitte“ beschlossen. Aufgrund einer fehlerhaften Hauptseite der Stadt musste die Gestaltungssatzung nochmals beschlossen und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Am Tag nach der Veröffentlichung wurde die Gestaltungssatzung „Innenstadt Lauchhammer-Mitte“ mit inhaltlich gleichem Text sowie gleicher Gebietskulisse am 25.05.2007 rechtskräftig.</li> <li>- Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, sind diese gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVert unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden sind.</li> <li>- Hintergrund einer Neufassung der Gestaltungssatzung war, dass die Stadtbauauf Förderung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Lauchhammer-Mitte“ ausgedaut ist und die Satzung aktuellen Entwicklungen angepasst werden sollte. Bei inhaltlicher Reduzierung der Satzungsabstände sollten die erreichten Verbesserungen des Stadtbildes gewahrt werden. Um zu verdeutlichen, dass es sich um eine neue inhaltlich geänderte Satzung handelt, erhielt die Satzung die Bezeichnung „Stadtzentrum Lauchhammer-Mitte“.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 10 Zuständigkeiten</li> <li>- Die mehrmals genannte Stadt Elsterwerda ist zu korrigieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Änderung wird berücksichtigt.</b></li> <li>- Die zweimal genannte Stadt Elsterwerda ist in Stadt Lauchhammer geändert worden.</li> </ul>	

Nr. Anschrift der TÖB / der Bürger [Datum der Äußerung]	vorgebrachte Anregungen / betroffene Regelung	Abwägung / Einarbeitung in die Satzung
	– Die Empfehlung der Unteren Denkmalschutzbehörde zu Gebäudehöhe und Gebäudestellung als verbindliche Regelung ist umstritten.	– Der Hinweis wird berücksichtigt und auf diese Regelung verzichtet. Keine Änderung des Satzungstextes.
5. Bürger 1 [21.08.2020]	– Sehr gute Beratung, keine Hinweise zum Entwurf der Satzung.	– Zur Kenntnis genommen.